

Hauptsatzung **des Amtes Neustadt-Glewe**

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719)) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13. Juli 2010. und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Neustadt-Glewe“ und hat seinen Sitz im Landkreis Ludwigslust.
- (2) Die Stadt Neustadt-Glewe und die Gemeinden Blievenstorf und Brenz bilden das Amt Neustadt-Glewe.

§ 2

Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Neustadt-Glewe mit der Verwaltung des Amtes.

§ 3

Siegel

Das Amt Neustadt-Glewe führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT NEUSTADT-GLEWE • LANDKREIS LUDWIGSLUST“.

§ 4

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132, Abs. 2 KV M-V.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf.
1. Grundstücksgeschäfte
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Vergabe von Aufträgen
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
- (3) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der die Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden prüft. Es wird zeitweise ein Amtsentwicklungsausschuss mit dem Ziel der Ämterfusion gebildet.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern. Der Amtsentwicklungsausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern, davon fünf Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen. Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und Amtsentwicklungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Es können weitere zeitweise Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Amtsvorsteher

Dem Amtsvorsteher obliegt die Erledigung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er fertigt die Satzungen des Amtes aus.

§ 7

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von **5.000,00 €**, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich **2.500,00 €**, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **2.500,00 €**.

§ 9

Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **485,00 €**.
- (2) Der erste Stellvertreter des Amtsvorstehers, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, erhalten für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €**. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **60,00 €**.

- (4) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amts Neustadt-Glewe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse www.neustadt-glewe.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neustadt-Glewe, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe, zusenden lassen. Textfassungen werden am Sitz der Verwaltung in 19306 Neustadt-Glewe, Markt 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Informativ erfolgt ein Aushang in den Bekanntmachungskästen.
- (2) Die Bekanntmachungskästen des Amtes befinden sich in:

(a) Neustadt-Glewe

Markt 1 (Rathaus)
Breitscheidstraße 50
Laascher Straße 45
Zur Kuhdrift 3
Liebssiedlung 12

(b) Ortsteile:

Neuhof	gegenüber Neustädter Straße 3
Hohewisch	gegenüber Eldestraße 10
Hohes Feld	gegenüber Hohes Feld 1
Kronskamp	gegenüber Lewitzstraße 1
Tuckhude	gegenüber Friedrichsmoorsche Allee 5
Friedrichsmoor	Schlossallee 8
Klein Laasch	Hauptstraße 2

(c) Gemeinde Blievenstorf

vor der Gaststätte Grabower Straße 3
vor der Heimatstube Stolper Straße 10

(d) Gemeinde Brenz

Alt Brenz	Friedensstraße 18 - 20
Neu Brenz	Lindenstraße 1

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende

der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen der Stadt Neustadt-Glewe einschließlich der Ortsteile sowie in den Gemeinden Blievenstorf und Brenz.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form.

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung zu den Amtsausschusssitzungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Neustadt-Glewe einschließlich der Ortsteile sowie in den Gemeinden Blievenstorf und Brenz an den Standorten entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.

§ 11

Bezeichnungen

- (1) Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten für Frauen und Männer.
- (2) Wird sich auf Gesetze bzw. Verordnungen bezogen, ist die Grundlage die jeweils geltende Fassung.

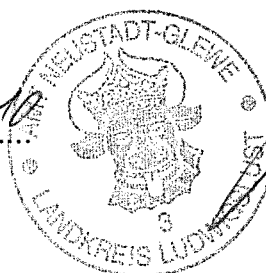
§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Mai 2005 außer Kraft.

Neustadt-Glewe, den

13.07.2010



Rosenbrock
Amtsvorsteher